

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig
Autor: Meier, Seraphin
Kapitel: VI: Die Zwing- und Gerichtsherren von Tägerig und Buschikon seit 1543-1798
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-41523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI.

Die Zwing- und Gerichtsherren von Tägerig und Büschikon seit 1543—1798.

Als der Zwing Tägerig unter die Herrschaft von Mellingen gekommen war, übte die Stadt die Gerichtsherrlichkeit im neu erworbenen Gebiete nicht selber aus, vielmehr wurde hiezu ein besonderer Zwing- und Gerichtsherr bestellt und zwar in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl desselben war Sache des Kleinen Rates und erfolgte gewöhnlich im November. Eine Zeitlang entnahm die genannte Behörde den Zwingherren immer den eigenen Reihen und es ging bei der Bestellung desselben der Kehrordnung nach, so daß alle Mitglieder des Kollegiums zum Regimente kamen. Da erhob aber der Große Rat¹ Einwendungen gegen dieses einseitige Vorgehen und verlangte Mitbeteiligung. Sie wurde ihm durch Beschluß vom 28. November 1625 gewährt, doch sollte nur „der Colator oder Schultheiß des Großen Rates, nachdem es im kleinen Rat umgangen, zu einem Zwingherrn gesetzt werden. Etwa vierzehn Tage nach der Ernennung wurde der neue Gerichtsherr vom Schultheiß und Rat oder vom Schultheiß und einigen Abgeordneten des Rates „gen Tägerig vsggeführt“ und der Gemeinde präsentiert oder vorgestellt. Der Zug dorthin erfolgte zu Pferd und hieß deshalb auch Auftritt.

Bei der Präsentation dankte der Amtschultheiß „in gewöhnlicher Übung und Ordnung“ dem alten Gerichtsherren für seine löbliche Regierung, er gratulierte auch dem neuen Gerichtsherren und erinnerte die Gerichtsangehörigen daran, daß sie „nach ihren aufhabenden Eidspflichten dem Herrn Gerichtsherren in allen ziemlichen und billigen Sachen, Gebot und Verbot wollen gehorsam und gewärtig sein.“

An die Präsentation schloß sich die „Gerichtsbesatzung“ (Wahl der Fürsprecher und Richter) und die andern „Amtssetzungen“, oder wie es auch noch heißt, die andern Besetzungen von Diensten (Wahl der Dorfmeier, des Weibels, Sigrists, Kirchmeiers und des Intervogts, sowie der Weinschäzer). Hierauf wurde dem Intervogt durch den Stadtschreiber der Eid vor- und abgelesen, nämlich:

¹ Mellingen hatte einen Kleinen und einen Großen Rat und zwei Schultheißen. Der Kleine Rat bestand aus den beiden Schultheißen, dem Statthalter und 6 Mitgliedern nebst Stadtschreiber. Der Große Rat zählte 18 Mitglieder.

„Ihr vndervogt werden da an Eyd Stadt geloben vnd Schwestern zuo Gott vnd den Heiligen, daß Ihr dem Edelvesten vnd wohlwysen herren N. N. als dermahlen Eüwerm Gerichts- vnd Zwingherren In allen Ehrbaren gezimmend vnd billigen Sachen wolle getreuw gewertig vnd gehorsamb Sein, allen schaden wehren vnd wenden, den Nutzen nach bester möglichkeit fördern vnd allem demjenigen, was zum Nutzen vnd freyheit des Zwings Tägerig dienet, Steif abhalten, hingegen alles schedliche nach Erforderung des Libells In treüwen Leiden vnd anzeigen Alles getreuwlich vnd ohngefährlich.“

Der Untervogt „prästierte“ dem Zwing- und Gerichtsherren den Eid der Treue, indem er mit zum Schwur erhobener Rechten („mit aufgehobten fingern“) sprach:

„Alles das Jenige, So mirh Ist vor und abgelesen worden, daß will Ich Steiff vnd vest halten, treüwlich vnd ohne alle gefahr, dar zuo mirh Gott helfe vnd alle Liebe Heiligen. Amen.“

Nach diesem wurde auch den Geschworenen und der Gemeinde „ihre Pflicht und Schuldigkeit vorgeöffnet und abgelesen“ nach folgender formel:

„Weybell vnd Irr, Zwings Gnossen, eine gantze Gemeindt wasß euch von dem Zwingherren vß zerrichten zuethuon beuollen, Eröffnet vnd vferlegt wirdt, daß Ir in allen vnd Jeden Simlich und billichen Sachen Ime auch dem vnderuogt wellendt gehorsam Sein, So Sollen Irr im in Sein handt bey dem Eydt Herren Landtvogt in freyen Emptern Gethon, anloben, versprechen vnd halten, Getreüwlich zu Erstaten, ohne alleß Geuerdte.“

Der Verlesung folgte die Huldigung, d. h. die Geschworenen und sämtliche Zwingsgenossen leisteten dem Zwing- und Gerichtsherrn ein Handgelöbniß. Im Jahre 1790 erschienen zur Huldigung 96 Zwingsgenossen, anno 1792 94. War auch die Huldigung erledigt, so begannen die Gerichtsverhandlungen unter dem Vorsitz des Gerichtsherrn, der während der Sitzung das Zeichen der richterlichen Gewalt, den Gerichtsstab, in der Rechten hielt.

Konnte ein Zwingherr wegen Erkrankung oder aus andern Gründen nicht seines Amtes walten, so trat an seine Stelle der regierende Schultheiß als „Amtsstatthalter“.

Neben der Ausübung der Ziviljustiz besorgte der Gerichtsherr noch andere funktionen: Er war Betreibungsbeamter und schickte als solcher an die Schuldner, „Bot“, „Schuldbott“ (Zahlungsbefehle), er

leitete die Banten oder Geldstagssteigerungen, vermittelte und entschied bei Holz- und Weidenutzungsstreitigkeiten der Gemeindegossen; er erteilte Konzessionen zur Errichtung neuer Häuser und wirkte mit bei der Anlage neuer Landstraßen; er bekräftigte die in der städtischen Kanzlei ausgefertigten Kaufbriefe, Gültverschreibungen, Versicherungs- und Aufschlagbriefe¹, Vergleiche u. dgl., amtliche Dokumente durch Anbringen seines eigenen Siegels. Er wählte auch den Intervogt.

Nachstehend nun noch die Liste der Gerichtsherren über den Zwing Tägerig im 17. und 18. Jahrhundert mit dem Datum der Aufführung:

1624. Hans Sänn.
 1624. 19. November. Felix Würgler.
 1639. 22. November. Johann Ulrich Beie (erwählt am 7. November).
 1641. 1. November. Georg Gebensdorf.
 1643. 24. November. Johann Ratgeb, Schultheiß.
 1645. 5. August. Rudolf Würgler, Seckelmeister und des Raths.
 1647. 12. Dezember. Wernher Wäpmer d. R.
 1649. 21. Dezember. Felix Welti, Schultheiß.
 1651. 18. Dezember. Rudolf Stutz.
 1653. 18. Dezember. Jakob Zum Stein d. R.
 1656. 16. März. Klaus Meier d. R.
 1657. 20. Dezember. Hanns Bolli d. R.
 1659. 18. Dezember. Jakob Stern d. R.
 1661. 15. Dezember. Johann Georg Horrer d. R. und Stadtfendrich.
 1663. 13. Dezember. Johann Ulrich Schwendimann, alt Schultheiß.
 1665. 17. Dezember. Johann Hauenstein d. R.
 1667. 15. Dezember. Urbogast Müller d. R.
 1669. 12. Dezember. Michael Boli d. R.
 1671. 17. Dezember. Johann Jakob Hablütz d. R.
 1673. 14. Dezember. Rudolf Würgler, Statthalter.
 1675. 12. Dezember. Rudolf Stutz, Schultheiß † 1676.
 1676. 24. November. Niklaus Meyer d. R.
 1678. 15. Dezember. Joh. Ulrich Schwendimann, Schultheiß.
 1680. 12. Dezember. Johann Hauenstein d. R.
 1682. 17. Dezember. Joh. Urbogast Müller, Schultheiß.
 1684. 14. Dezember. Michael Bolli, † vor Ende Juni 1686.

¹ Briefe, in denen Ehemänner das Vermögen ihrer Ehefrauen dadurch sicher stellen, daß sie es auf gewisse Liegenschaften schlugen (Hypotheken errichten).

1686. 30. VI.—2. XII. Hauenstein, Statthalter.
 1686. 12. Dezember. Adam Lehe.
 1688. 14. Dezember. Christoffel Wafmer.
 1690. 14. Dezember. Johannes Halter.
 1692. 18. Dezember. Joh. Jörg Widerkehr.
 1694. 16. Dezember. Jakob Mäschli.
 1696. 13. Dezember. Heinrich Wick.
 1700. 16. Juli. Joh. Georg Müller, regierender Schultheiß.
 1700. 16. Dezember. Gotthard Beye.
 1702. 14. Dezember. Joh. Jakob Ablütz.
 1704. 18. Dezember. Johannes Glade Lehe.
 1706. 23. Dezember. Konimus Wafmer.
 1708. 12. Dezember. Johann Netscher.
 1710. 23. Dezember. Hans Georg Hümbeli (bis 11. November 1712).
 1712. . Dezember. Hans Jakob Schwarz (bis 10. Dezember 1714).
 1714. . Dezember. Wilhelm Frey (tot 4. März 1715.)
 1715. 28. Februar. Caspar Ablütz (gewählt 4. März).
 1716. 22. Dezember. Rudolf Würgler.
 1718. 15. Dezember. Franz Xaver Widerkehr.
 1720. 16. Dezember. Arbogast Gauch.
 1722. 17. Dezember. Georg Ulrich Wick.
 1724. 19. Dezember. Johann Melchior Frey.
 1726. 10. Dezember. Joh. Georg Huber, Amtschultheiß.
 1728. 23. Dezember. Johann Arbogast Stöcklin.
 1730. 14. Dezember. Peter Leodegari Widerkehr, Schultheiß und des
 Großen Rats.
 1732. 17. Dezember. Alt Schultheiß Joh. Georg Müller.
 1734. 16. Dezember. Amts-Schultheiß Franz Xaver Widerkehr.
 1736. 12. Dezember. Statthalter Joh. Arbogast Gauch.
 1738. 21. Dezember. Seckelmeister Georg Ulrich Wick.
 1740. 20. Dezember. Franz Heinrich Zumstein.
 1742. 10. Dezember. Stadtfähndrich Franz Joseph Wafmer.
 1744. 17. Dezember. Georg Ulrich Bohli.
 1746. 15. Dezember. Georg Niklaus Müller, Altschultheiß.
 1748. 11. Dezember. Franz Xaver Widerkehr, Amtschultheiß.
 1750. 17. Dezember. Wendel Stern, des innern Rats.
 1752. 14. Dezember. Caspar Ludwig Huber d. i. R.
 1754. 12. Dezember. Bernhard Leonti Schwendimann d. i. R.

1756. 16. Dezember. Alphons Widerkehr.
1758. 14. Dezember. Franz Xaver Zumstein.
1760. 18. Dezember. Arbogast Hümбели.
1762. 16. Dezember. Arbogast Frey.
1764. 12. Dezember. Carli Jos. Müller, Schultheiß (für Christophel Halter).
1766. 18. Dezember. Carli Jos. Müller, alt Schultheiß.
1768. 15. Dezember. Carli Anton Frey.
1770. 12. Dezember. Joan Christoffel Wafmer.
1772. 17. Dezember. Joh. Christian Gretener, Seckelmeister, des Rats.
1774. 15. Dezember. Georg Casper Huber, Stadtvenner, Dr. med. und des innern Rats.
1775. 20. Mai. Alt Schultheiß Joh. Arbogast Frey, als Amtsstatthalter für Dr. Huber.
1776. 12. August. Alt Schultheiß Carl Joseph Müller als Amtsstatthalter für Dr. Huber, der gemütskrank und verstört im Kopf.
1777. 6. Mai. Collator Joh. Baptist Ablütz.
1777. 17. August. Altschultheiß Jos. Arb. Frey, als Amtsstatthalter für Gerichtsherr Dr. G. C. Huber.
1778. 17. Dezember. Franz Joseph Wafmer, Statthalter und des innern Rats.
1780. 14. Dezember. Xaver Zumstein, d. i. R.
1782. 12. Dezember. Joh. Arbogast Frey.
1784. 16. Dezember. Jakob Christophel Halter.
1786. 11. Mai. Arbogast Frey, namens Ratsherr Christoffel Halter.
1786. 14. Dezember. Carl Joseph Müller, Schultheiß.
1788. 18. Dezember. Carl Antoni Frey.
1790. 16. Dezember. Johann Christian Gretener, d. i. R.
1792. 12. Dezember. Carl Joseph Müller, Alt Schultheiß, Amtsstatthalter für den erkrankten Georg Kaspar Huber.
1794. 17. Dezember. Carl Joseph Müller, alt Schultheiß für Joh. Baptist Wafmer, d. R., der freiwillig resignierte.
1795. 28. April. Augustin Müller, Schultheiß, für seinen kurz vorher verstorbenen Vater Carl Jos. Müller.
1796. 15. Dezember — 1798. 14. März. Joan Kaspar Schwarz, d. i. R., letzter Gerichtsherr.

Wie aus vorstehender Liste ersichtlich ist, kamen verschiedene Ratsglieder bei der Gerichtsherrenwahl für den Zwing Tägerig wiederholt an die Reihe.

VII.

Das Zwinggericht.

Unter dem Regiment derer von Mellingen saßen bei den Gerichtsverhandlungen neben dem Gerichtsherren noch vier Richter, auch Fürsprecher oder Richtersäßen genannt. Diese wurden aus der Mitte der Bürgerschaft des Dorfes gewählt und waren meist vermögliche Bauern, doch kam es auch vor, daß Tauner, d. h. Halbbauern oder Tagelöhner zu Richtern ernannt wurden. Auf jeden Fall mußte der zu wählende Richter ein Biedermann sein und etwas auf sich halten. Er mußte sich auch hüten, Handlungen zu begehen, die geeignet waren, ihn in seinem Ansehen zu schädigen. Hierzu ein Beispiel aus dem Gerichtsprotokoll vom 12. Dezember 1746: „Fürsprech Caspar Meyer ist verzeigt, daß er in letzter Fastnacht als ein Narr verkleidet und öffentlich sich also gezeigt und herum gelaufen, welches einem Fürsprech und Richter sehr übel anständig seye und sich hiemit ganz verächtlich gemacht, als ist hierüber erkannt, daß er wegen diesem üblen aufführen und sonderlich, daß er sich in Weiberkleider verkleidet, soll hiemit Buß geben 8 R.“ Nach altem Brauch und Vorschrift sollten jährlich zwei ordentliche Gerichtssitzungen stattfinden, die eine im Mai (das sogenannte Meyengericht oder die Meyenabrichtung), die andere im Herbst (das Herbstgericht, im 18. Jahrhundert auch etwa Jahrgericht oder ordinari Gericht genannt), beide auf Kosten des Zwingherren.

Vom Ende des 16. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts scheinen in Tägerig gar keine Gerichte abgehalten worden zu sein. Kamen im Zwing Handel gerichtlicher Natur vor, so wurden sie vom Kleinen Rat in Mellingen erledigt. Dieser hielt seine Sitzungen gewöhnlich jeden Donnerstag ab. Man nannte das Gericht deshalb auch Wochengericht. Wer in Gerichtsangelegenheiten den ordentlichen Gerichtsstand übergang, hatte Strafe zu gewärtigen. Das erfuhr H. M. von Tägerig. Hunde des Klosters Gnadenthal hatten denselben nämlich angeblich eine Beiß gebissen. Statt aber dieses seiner rechten Obrigkeit in Mellingen anzuzeigen, wandte er sich an den